

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau u. Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

EINGEGANGEN

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr. | DE58 7705 0000 0000 0710 01
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten
Mo 7:30 - 16:00 Uhr
Di 7:30 - 14:00 Uhr
Mi 7:30 - 16:00 Uhr
Do 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr
Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen Termin.

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter/-in | Tel. 0951 | Fax 0951 | Zimmer | E-Mail
41.2-6102-004273 | H. Dorsch | 85-404 | 85-8404 | H 213 | ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

18. November 2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Herrnröte West“ Seußling
Gmkg. Seußling, Gemeinde Altendorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage zur Stellungnahme Verkehrswesen:
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (Auszug)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Bezüglich der Eingriffsermittlung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, sofern es sich derzeit um Flächen im Sinne des § 34 BauGB handelt. Sollte es sich um Flächen im Sinne des § 35 BauGB handeln, ist die Eingriffsermittlung anzuwenden und die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich geschützten Biotop nicht gärtnerisch genutzt werden dürfen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte hier neben dem Biotopschutz auch der Artenschutz geprüft werden - Haselmaus (welche in den vorliegenden Unterlagen bisher nicht erwähnt wird). Diese Art konnte auch in bebauten Gebieten nachgewiesen werden, weshalb die angrenzende Bebauung kein grundsätzliches Ausschlusskriterium darstellt. Eine Beeinträchtigung der Biotopfläche würde das pot. Habitat der Haselmaus jedoch zerstören.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten im Interesse der künftigen Bauherren die oben genannten Punkte detailliert geregelt und die Biotopfläche im Plan dargestellt werden, da die Gehölz- und Habitatstrukturen einen wesentlichen Teil des Flurstückes 496 einnehmen.

Bodenschutz:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 496, 497 und 504 (TF) der Gemarkung Seußling, Gemeinde Altendorf, sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Mit den textlichen Hinweisen Nrn. 8 und 14 besteht Einverständnis.

Insgesamt bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altendorf beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Baugebietes (Wohngebiet und Dorfgebiet) mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren auf den Flur-Stücken 496 und 497 sowie auf Teilen des Flur-Stücks 504 Gemarkung Seußling.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt.

Trinkwasserversorgung:

Nach der Begründung kann an die kommunale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Hierzu bestehen keine Bedenken.

Abwasserbeseitigung:

Die vorhandene Kanalisation entwässert im Mischsystem, das Schmutz- und Regenwasser soll jedoch laut Begründung - sofern möglich - getrennt werden.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser soll über die Mischkanalisation in die Kläranlage Altendorf-Buttenheim geleitet und dort entsorgt werden. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser soll in Zisternen zur Nutzung als Brauch- und Gießwasser gesammelt werden, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wird.

Da Zisternen nur ein begrenztes Auffangvolumen haben und somit eine vollständige Entsorgung des Niederschlagswassers allein über Zisternen nicht gesichert ist, muss neben Zisternen eine zuverlässige Niederschlagswasserentsorgung gewährleistet sein.

Laut Begründung soll auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder Rückhalt geschaffen werden, Genaueres wird nicht beschrieben.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage vorliegen.

Sofern das Niederschlagswasser im Rahmen der NWFreiV nebst zugehörigen technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG schadlos entsorgt werden kann, ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Sofern der Untergrund ausreichend versickerungsfähig ist, wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Entsorgung des (überschüssigen) anfallenden Niederschlagswassers über eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken selbst der Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in die kommunale Regenwasserkanalisation/Mischwasserkanalisation vorzuziehen.

Ob der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Flächenversiegelung:

Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte so wenig Fläche wie nötig versiegelt werden. Insbesondere Parkplätze, Stellplätze oder Wege können bspw. über Rasengittersteine oder spezielle Pflastersteine mit großen Fugen so gestaltet werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits hier versickern kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll.

Grundsätzlich gilt:

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung der Erschließungsstraße (Verlängerung der Straße „Am Steinbruch“) die RSt 06 zu beachten sind (z. B. bezüglich erforderlicher Breite, etc.).

Weiterhin sind die Belange des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr abzuklären und sicherzustellen. Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit und ungehindert die Grundstücke und jeweils errichteten Gebäude erreichen können.

Abfallwirtschaft:

Der Landkreis Bamberg ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG- für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zuständig (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Entsprechend den Regelungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Bamberg müssen die Abfallbehälter im Holsystem von den Bürgern so auf oder vor dem Grundstück zur Leerung bereit gestellt werden, dass die Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Sind Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten anfahrbar, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen.

Um eine reibungslose und dauerhafte Abfallentsorgung (Leerung der Restabfall-, Bio- und Papierbehälter; Abholung „gelber Sack“, Abholung von Sperrmüll) durch Abfallsammelfahrzeuge (Stand der Technik) ohne zusätzlichen Aufwand für die Bürger zu gewährleisten, sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft Verkehr, denen auch die Entsorgungsbetriebe unterliegen, zu beachten. Dazu gehören u.a. folgende Punkte:

- Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein.
- Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr ist grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m zu gewährleisten.
- Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.
- Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
- In Neubaugebieten sind die Zufahrten zu den Abfallbehälter-Standplätzen grundsätzlich so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
- Werden Straßen in bestehenden Wohngebieten (vor dem 01.10.1979 errichtet/gewidmet) in Ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt, gelten hier grundsätzlich die Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, da es sich dabei um die Errichtung von Neuanlagen handelt.
- Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.
- Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie
 - a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;
 - b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
 - c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- Wendekreise bzw. -schleifen sind nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt 06-“ so zu planen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Können aufgrund örtlicher Verhältnisse Wendekreise bzw. -schleifen nicht angelegt werden, so sind mindestens sogenannte Wendehämmer einzurichten (s. RAST 06, Bild 57). Die Wendehämmer sind so zu gestalten, dass nur ein- bis zweimal zurück gestoßen werden muss, um den Wendevorgang auszuführen.
- Hinweise zu geeigneten Maßen von Wendeanlagen sind den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu entnehmen. Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach StVZO zugelassenen Fahrzeuge wenden können. Zur Leerung der Behälter für Restabfall, Bioabfall sowie Altpapier setzen die vom Landkreis Bamberg beauftragten Entsorgungsunternehmen i. d. R. Fahrzeuge ein, die mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen vergleichbar sind.
- Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Bei Fragen steht der Fachbereich Abfallwirtschaft am Landratsamt Bamberg gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Fachbereiche **Immissionsschutz** und **Bauleitplanung** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dorsch', written in a cursive style.

Dorsch
Verw.-Amtsrat

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN
ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF

Richtlinien
für die
Anlage von Stadtstraßen
RASt 06

Ausgabe 2006

dernissen (Bild 55 bis Bild 61) in der Regel auch städtebaulichen Anforderungen genügen. Kleinere Grünflächen und Bäume können die Fahrbahn-/Fahrgassenführung und die Platzfunktion verdeutlichen.

6.1.2.2 Wendeanlagen

Wendeanlagen werden am Ende von Stichstraßen und Stichwegen bzw. an Stichstraßensperren angelegt, wenn Gehwegüberfahrten oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können.

Wendeanlagen an Mischflächen und in Verbindung mit Teilaufpflasterungen werden nicht durch Borde begrenzt. Es ist lediglich sicherzustellen, dass eine entsprechende Fläche (einschließlich der Freihaltezonen) zum Wenden zur Verfügung steht. Zur Verhinderung widerrechtlichen Parkens im Bereich der Wendeanlage kann es zweckmäßig sein Parkstände in geeigneter Form anzuordnen.

Wendeanlagen sollen aus lenktechnischen Gründen asymmetrisch linksseitig angeordnet werden. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das Bemessungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein. Für die verschiedenen Bemessungsfahrzeuge sind die notwendigen äußeren Wendekreisradien Tabelle 17 zu entnehmen. Kommen andere Fahrzeuge zum Einsatz, so sind die entsprechenden Schleppkurven zu Grunde zu legen.

Tabelle 17: Abmessungen für Wendekreisradien (Auswahl)

Bemessungsfahrzeug	Länge	Äußerer Wendekreisradius*
Pkw	4,74 m	5,85 m
Lieferwagen	6,89 m	7,35 m
Großer Lkw (3-achsig)	10,10 m	10,05 m
Lastzug	18,71 m	10,30 m
Reise-, Linienbus	12,00 m	10,50 m
Müllfahrzeuge		
2-achsig	9,03 m	9,40 m
3-achsig	9,90 m	10,25 m
3-achsig**	9,95 m	8,60 m

* An den Außenseiten von Wendeanlagen sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen werden.

** mit Nachlaufachse

Die bauliche Gestaltung von Wendeanlagen kann in Form von Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife erfolgen (Bild 55 bis Bild 61). Wendeanlagen in

Bild 60 können auch von den größten nach StVZO zugelassenen Fahrzeugen befahren werden.

Wendehämmer erfordern Rangiermanöver und sind daher – zumindest bei regelmäßigem Lkw-Verkehr – aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Emissionsbelastung ungünstiger als Wendekreise und

Wendeschleifen, die in einem Zug befahren werden können.

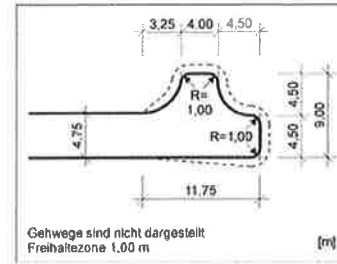


Bild 55: Flächenbedarf für einen Wendehammer für Pkw

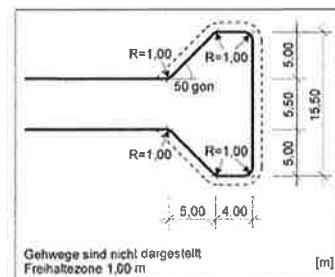


Bild 56: Flächenbedarf für einen Wendehammer für Fahrzeuge bis 9,00 m Länge (2-achsiges Müllfahrzeug)

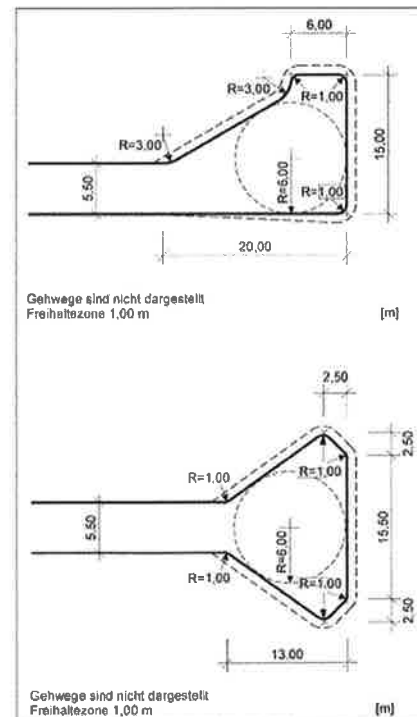


Bild 57: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)

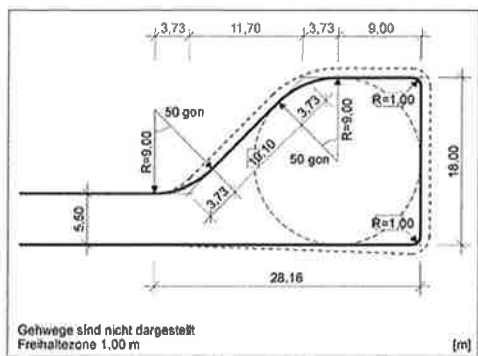


Bild 58: Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug

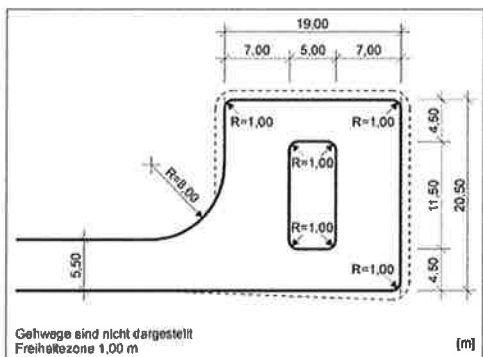


Bild 59: Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug

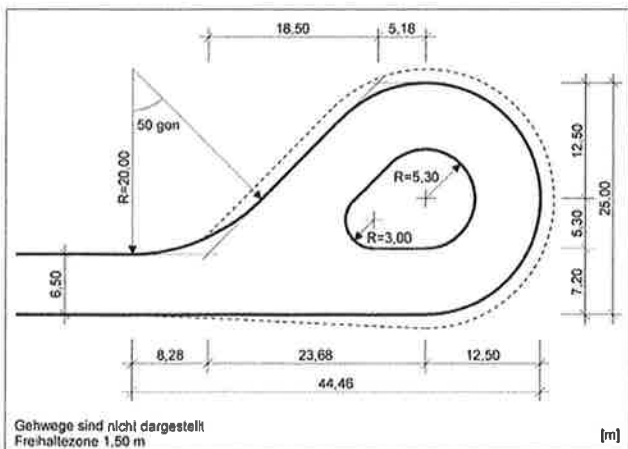


Bild 60: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge

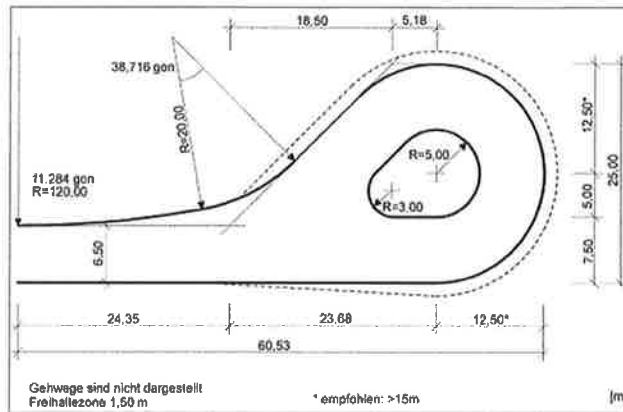


Bild 61: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Gelenkbusse

Können für bestimmte regelmäßig verkehrende Fahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten (z. B. mit Steck- oder Senkpfosten) ermöglicht werden.



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

BFS + GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
z.H. Herr Dworschak
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Ihre Nachricht
07.10.2022
Robert Dworschak

Unser Zeichen
2-4622-BA-15101/2022

Bearbeitung +49 9261 502-338
Johanna Klocke

Datum
22.11.2022

Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling und 9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf, Seußling - Bereich Herrnröte-West, Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg
Vollzug des BauGB § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegen Vorentwurf, Stand: 29.09.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Änderungsbereiches können an die zentrale Wasserversorgung (Eggolsheimer Gruppe) angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.



2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Für die im Wesentlichen bereits bebaute Fläche will man u.a. rechtmäßige Zustände schaffen. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über die vorhandene Kläranlage sichergestellt. Für die gemeindliche Mischwasserbehandlung (Seußling entwässert vollständig im Mischsystem) liegt eine aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis vor, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes vom 15.04.2022. Der Planumgriff wurde dort schon berücksichtigt.

Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.

Abschließend weisen wir allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

4. Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit Freundlichen Grüßen



KLOCKE

Abteilungsleiterin Lkr. Bamberg Süd

Verteiler

Per E-Mail

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 – Wasserrecht
z.H. Herr Wagener, Herr Brehm

z.K.

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12

96047 Bamberg

Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg, Bebauungsplan „Herrnröte-West“, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, im Ortsteil Seußling

Ihr Schreiben vom 07.10.2022

EINGEGANGEN

14. Nov. 2022

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Holger Dojan
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +49 9 51-3 09 32-3 60
M +49 1 71-3 06 58 53

holger.dojan@bayernwerk.de

Datum

14. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berücksichtigen und weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

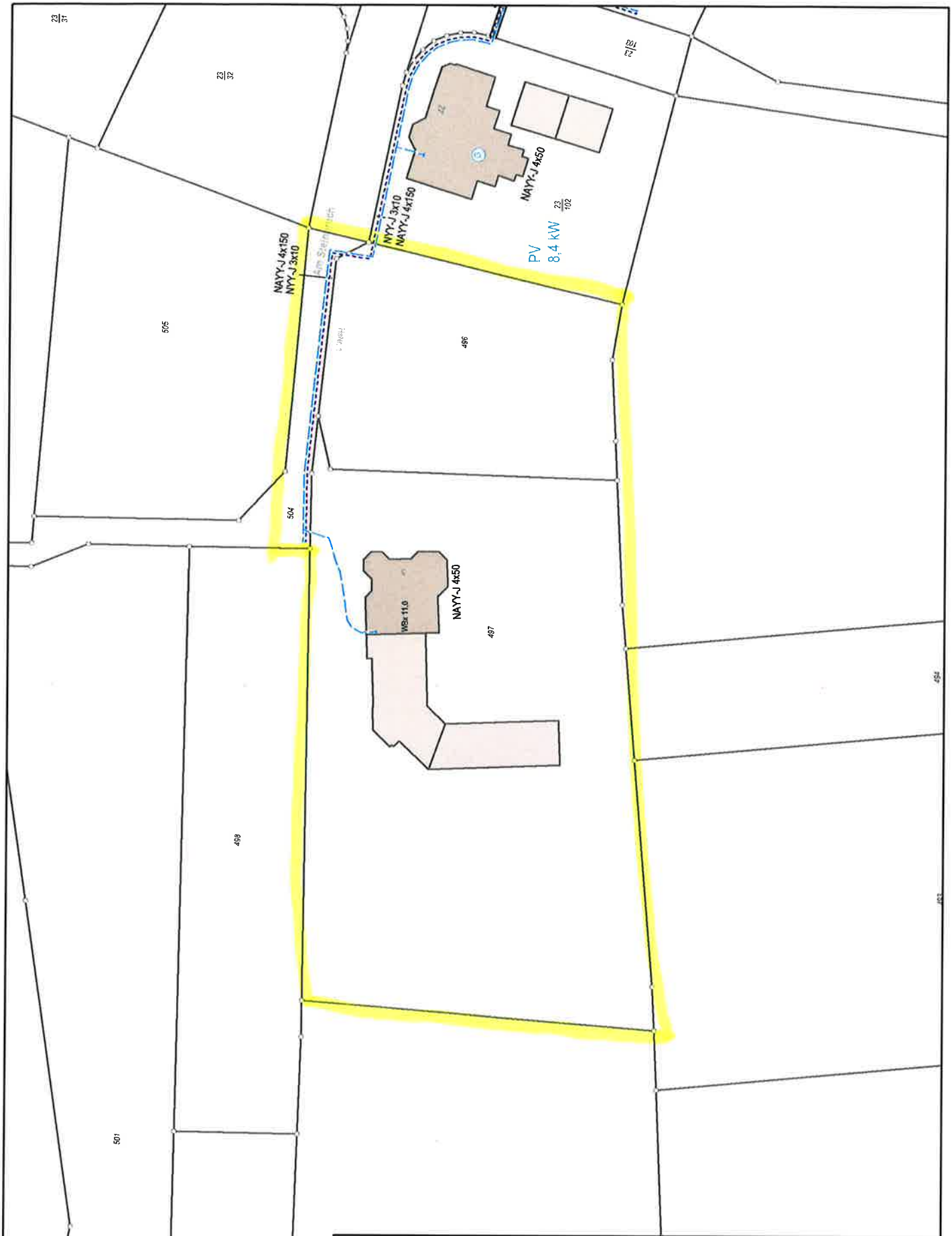
Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V. 
Prath Markus

i. A. 
Dojan Holger

Anlagen:
Lageplan



**Gemeinde Altendorf, Ortsteil Seußling,
 Bebauungsplan "Herrnröte-West",
 9. Änderung Flächennutzungsplan**

Plan zur Maßentnahme nicht geeignet!

HS-Fritg.	NS-Kabel	PI. MS-Fritg.	PI. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Fritg.	PI. MS-Kabel	PI. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI. SB-Kabel

bayerwerk

Bearb.: Dojan Holger

Kat.-Bl.:

KC Bamberg

Datum: 17.10.2022

Maßstab = 1:750



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Ihre Referenzen **Schreiben vom 07.10.2022**
Ansprechpartner **PTI 14, Norbert Wickles**
Durchwahl **0921 / 18-6060**
Datum **18.11.2022**
Betrifft **Bebauungsplan „Herrnröte-West“, Seußling und
9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf,
Seußling – Bereich Herrnröte-West
Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg
Vollzug des BauGB § Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.
Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.
Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift	Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Telekontakte	Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Konto	Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Handelsregister	IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
	Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Peter Beutgen
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn I USt-IdNr. DE 814645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Freischaltung/Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

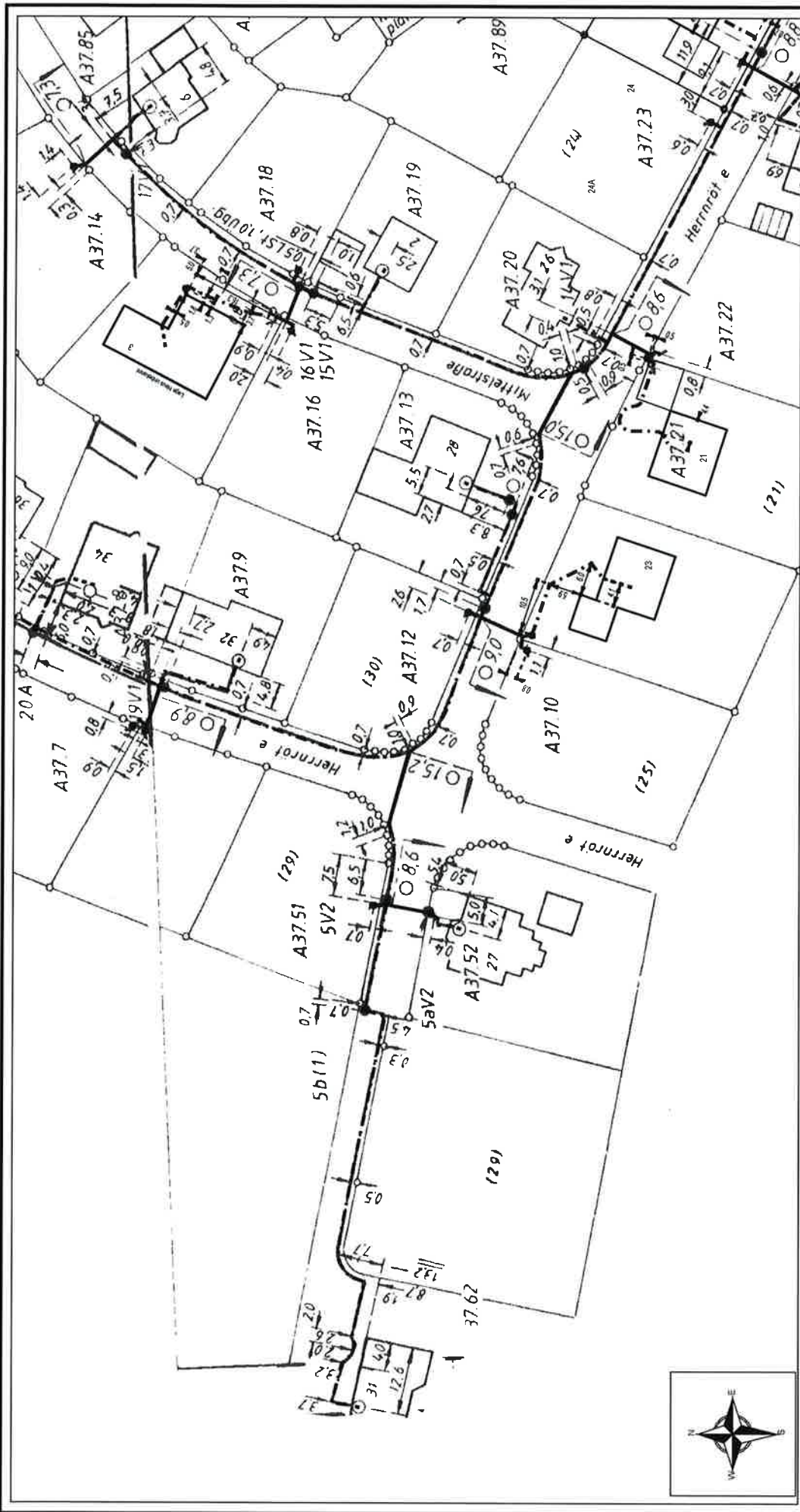
Mit freundlichen Grüßen


i.A. Simone Kraus
Digital unterschrieben von
Simone Kraus
Datum: 2022.11.18
02:28:25 +01'00'

Simone Kraus

i.A. Norbert Wickles
Digital unterschrieben
von Norbert Wickles
Datum: 2022.11.18
0:22:46 +01'00'

Norbert Wickles



	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	ATVh-Nr.:	AsB	1
Bemerkung:	TI NL	Süd	
	PTI	Würzburg	
	ONB	Buttenheim	
	Sicht	Lageplan	
	Maßstab	1:1000	
	Blatt	1	
	Datum	17.11.2022	

Kreisbrandrat | Landratsamt Bamberg

Brandschutzdienststelle



Landratsamt Bamberg | 96052 Bamberg

-per Mail-
BFS+ GmbH
Büro für Städtebau & Bauleitplanung
z. Hd. Herrn Dworschak
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ihr Ansprechpartner
Thomas Renner
Kreisbrandrat
Brandschutzdienststelle

Büroassistenz
Sibylle Kaiser
Telefon: 0951/85-301

Kontakt
Mobil: 0151/17493493
E-Mail: brandschutzdienststelle@lra-ba.bayern.de

19. Oktober 2022

**Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bamberg
Bebauungsplan „Herrnröte-West“, Seußling und
9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf, Seußling - Bereich Herrnröte-West
Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg**

Sehr geehrter Herr Dworschak,

gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Vollzug des BauGB § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Post vom 11. Oktober 2022 übermittelte Schreiben durch Ihr Büro.

I. Löschwasserversorgung

- a) Zur Sicherstellung der wirksamen Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von 1600l/min über 2 Std. vorzusehen.
- b) Zur Löschwasserentnahme sind geeignete Hydranten, vorzugsweise in der Ausführung „Überflur“, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche Kreuzungsbereich Herrnröthe/Am Steinbruch, vorzusehen.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

- a) Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über die öffentliche Straße „Am Steinbruch“ und ist als gesichert anzusehen.
- b) Auf öffentlichen Verkehrsgrund ist eine ausreichende Bewegungsfläche für die Feuerwehr sicherzustellen. Als Grundlage kann hier die Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr in Bayern dienen. Dies ist bei der Ausweisung von Stellplätzen auf öffentlichen Grund zu berücksichtigen.

III. Zweiter Rettungsweg

- a) Sollte der Zweite Rettungsweg aus Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, so darf die Brüstungshöhe der dafür vorgesehenen Anleiterstellen nicht höher als 8m betragen. Ansonsten ist der Zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.

IV. Sonstiges

- a) Die weiteren erforderlichen brandschutztechnischen Vorschriften im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

Freundliche Grüße



Thomas Renner
Kreisbrandrat
Brandschutzdienststelle